gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 10.09.2024
mit:
digiSeal®
by secrypt

**Erlass einer Veränderungssperre für die „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“**
**- Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB:**

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2021 beschlossen, für das Gebiet „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes „Ötlinger Straße/ Gewerbekanal“. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 07.12.2020.

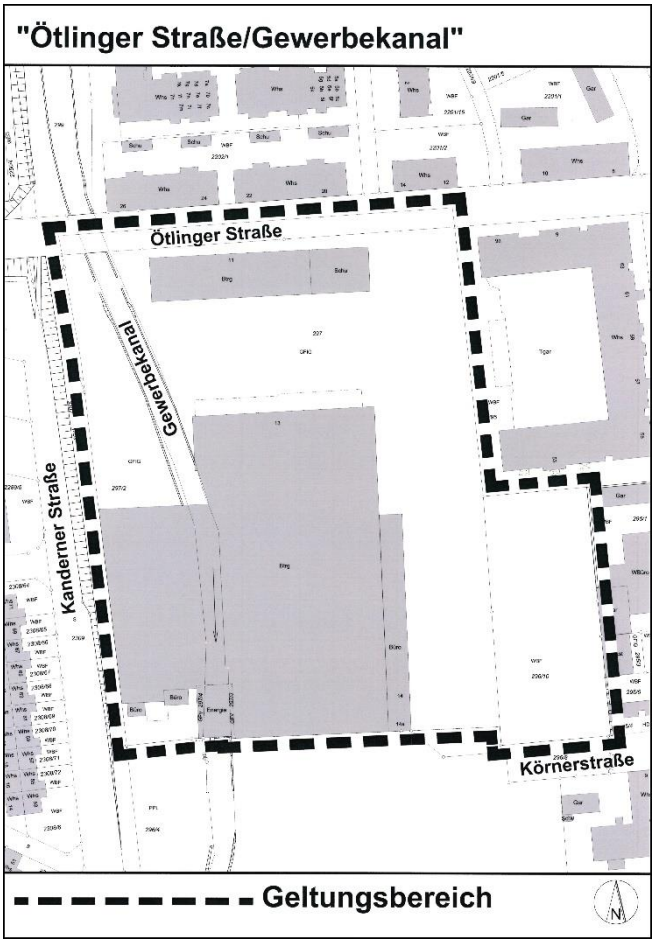


**Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Aufstellungsentwurfs des Bebauungsplans „Ötlinger Straße/Gewerbekanal“ tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 05.02.2021 in Kraft (§§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB).**

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, Fachbereich Baurecht, 14. OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Einhaltung von Hygienevorschriften wird geachtet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Lörrach, den 10.09.2024

gez.
Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

**Hinweise:**
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

   oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.